

Ausführungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2003

Traktandum Nr. 1

Gemäss §5 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Eptingen, vom 6. September 1996 beantragt der Gemeinderat der Versammlung nur die Beschlüsse der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2003 vom 25. Juni 2003 zu verlesen. Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Verwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll wurde im Mitteilungsblatt des Monats Juli publiziert.

Der Gemeinderat beantragt, nur das Beschlussprotokoll zu verlesen.

Renovation Glockenstuhl Kirchturm Kirche Eptingen

Traktandum Nr. 2a

Traktandum Nr. 2b

Anlässlich einer Routinekontrolle wurden grosse Schäden am Glockenstuhl entdeckt. Bei der Untersuchung durch die Firma Joh. Muff AG stellte man fest, dass eine Sanierung dringend in Angriff genommen werden muss. Um Schlimmeres zu verhindern, wird der Glockenstuhl derzeit dauernd mit Messpunkten überwacht. Ohne sofortige Sanierung müssten die Glocken in absehbarer Zeit abgestellt werden.

An den Gesamtkosten von Fr. 70'000.-- beteiligt sich die Kirchgemeinde mit Fr. 7'000.--. Zudem wurden noch Beitragsgesuche an Kirchen- und Schulgut sowie an den Lotteriefond eingereicht. Von diesen Stellen liegt bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein Entscheid vor. Der Gemeinderat hat entschieden, die halben Kosten über die Investitionsrechnung zu aktivieren.

Der Gemeinderat beantragt dem Sanierungskredit von Fr. 70'000 – zuzustimmen.

Neuer Hausnummerierungsplan für Eptingen

Traktandum Nr. 3

Die Gemeinde Eptingen hat derzeit eine durchgehende Hausnummerierung. Für nicht Ortskundige ist es äusserst schwierig ein Gebäude anhand der Hausnummer zu finden. Aus diesem Grund soll eine Nummerierung nach Strassenzügen eingeführt werden, wie dies heute praktisch in allen Gemeinden üblich ist. Gemäss Offerte vom Ingenieurbüro Sutter, Arboldswil ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Planungsarbeiten Hausnummerierung	5'000 Fr.
Neue Nummernschilder	1'600 Fr.
Umschreibung im Grundbuchamt	1'400 Fr.

Das Anbringen der neuen Gebäudenummern ist im Betrag nicht enthalten. Die Montage erfolgt entweder durch den Gebäudebesitzer, oder in Verrechnung durch die Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung dem Kredit von Fr. 8'000.-- zuzustimmen.

Nachtragskredit Platz Verwaltung - Friedheim

Traktandum Nr. 4

Auf Grund einer lecken Heizleitung zwischen Verwaltung und Friedheim musste der Platz notfallmässig aufgegraben werden, um die Heizung rechtzeitig auf die Heizperiode wieder in Betrieb nehmen zu können. Die Reparatur wurde zum Anlass genommen, den Platz von Grund auf zu sanieren. Gleichzeitig wurde auch der Ersatz der Eingangstüren Friedheim und Verwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten für den Ersatz der Heizleitungen, der Wasserleitung, Platzsanierung, Treppenreparatur und der neuen Eingangstüren belaufen sich auf total Fr. 46'000.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung dem Kredit von Fr. 46'000.-- zuzustimmen.

Steuersätze und Gebühren 2004

Traktandum Nr. 5a

Voranschlag 2003 der Einwohnergemeindekasse

Traktandum Nr. 5b

Die Steuersätze und Gebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die entsprechenden Gebühren und Steuersätze finden Sie in der folgenden Tabelle.

Dem Mitteilungsblatt ist ein Grobzusammenzug des Budgets 2004 beigelegt. Der detaillierte Voranschlag 2004 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Steuersätze und Gebühren 2004 sowie den Voranschlag 2004 der Einwohnergemeindekasse mit einem Defizit von 97'051 Fr. zu genehmigen.

Steuersätze und Gebühren 2004

	Budget 2004	Budget 2003
Steuern		
- Einkommens- und Vermögenssteuern in % des Staatssteuerbetrages	65.00%	65.00%
- Vergütungszins auf Steuern	gemäss Kanton	gemäss Kanton
- Verzugszins auf Steuern		
- Ertragssteuern juristischer Personen in % des steuerbaren Ertrages	4.50%	4.50%
- Kapitalsteuern juristischer Personen in % des steuerbaren Kapitals	0.50%	0.50%
Feuerwehr		
- In % des Staatssteuerbetrages ohne Kinderabzug	9.00%	9.00%
- Mindestbetrag Feuerwehr-Ersatzabgabe gemäss FW-Reglement	100.00 Fr.	100.00 Fr.
- Maximalbetrag Feuerwehr-Ersatzabgabe gemäss FW-Regl.	300.00 Fr.	300.00 Fr.

Kehricht		
- pro Kehrichtmarke	2.50 Fr.	2.50 Fr.
- pro Containermarke	45.00 Fr.	45.00 Fr.
Grünabfuhr (Kostenerhebung mit Kehrichtmarken)		
- Bündel max. 50 cm Durchmesser, max. 120 cm lang - 2 Marken	5.00 Fr.	5.00 Fr.
- Container 140l - 2 Marken	5.00 Fr.	5.00 Fr.
- Container 240l - 3 Marken	7.50 Fr.	7.50 Fr.
Kadaver		
- Pro Kilogramm Kadaver	1.50 Fr.	1.50 Fr.
<i>Für Unfalltiere und Kadaver aus seuchenpolizeilichen Massnahmen wird keine Gebühr erhoben.</i>		
Mäuseentschädigung		
- Die Entschädigung beträgt pro Mäuseschwanz	1.00 Fr.	1.00 Fr.
Hundegebühren		
- Für jeden ersten Dorfhund pro Haushalt	50.00 Fr.	50.00 Fr.
- Für ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen	20.00 Fr.	20.00 Fr.
- Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	100.00 Fr.	100.00 Fr.
Wasserbezug		
- Grundgebühr pro Haushalt	30.00 Fr.	30.00 Fr.
- Wasserbezugsgebühr pro m ³ Wasserbezug	1.40 Fr.	1.40 Fr.
- Wasserzählermiete pro Zähler	15.00 Fr.	15.00 Fr.
Abwassergebühren		
- Pro m ³ Abwasser (Bemessung anhand des Wasserverbrauches)	2.00 Fr.	2.00 Fr.

Bemerkungen des Gemeinderates zum Budget der Einwohnergemeindekasse für das Jahr 2004

Allgemeines:

Die Gesetzeswerke "neues Bildungsgesetz" und "neues Finanzausgleichsgesetz" haben für die Gemeinden einige wesentliche Änderungen (beispielsweise Trägerschaft Realschule,

Subventionierung Kindergartenlöhne, Wegfall Kantonssubventionen bei der Jugendmusikschule, Erhöhung der Gemeindebeiträge an die EL etc.) zur Folge.

Das vorliegende Budget basiert erstmals auf dem "neuen" Modell. Noch sind einige Folgen der neuen Gesetze nicht bis ins Detail vorhersehbar.

Einzelne Bereiche:

01	<i>Legislative und Exekutive</i>	
011.318	Versand Abstimmungsunterlagen wird neu hier verbucht, fällt bei 02 weg	+ 3'000
02	<i>Allgemeine Verwaltung</i>	
020.311	EDV Hardware fällt weg	-7'000
020.314	Streichen Fenster Verwaltung und Friedheim, Rep. Storen	+16'000
020.318	Anpassung an effektiven Aufwand	+5'340
20	<i>Kindergarten</i>	
20.300	Mit neuem Bildungsgesetz wird Kindergartenkommission in Schulrat int.	-2'000
20.461	Neu Kantonsbeiträge auch an Kindergartenlöhne (58%)	-38'550
21	<i>Primarschule</i>	
210.305	Verbuchung der Brutto Sozialvers.beiträge, Rückerstattung unter 461	+22'000
210.452	Ein Schüler weniger vom Dietisberg	-3'100
22	<i>Realschule</i>	
	Neu Kanton Träger der Realschulen, nur noch Lager/Schulreisebeiträge	-143'000
24	<i>Schulliegenschaften</i>	
240.314	Treppensanierung fällt weg, Fenster neu streichen, Isolationsarbeiten	-5'000
25	<i>Jugendmusikschule</i>	
250.352	Mit neuem Bildungsgesetz entfallen Kantonsbeiträge, Gemeinden müssen den ausfallenden Drittel übernehmen	+19'200
26	<i>Sonderschulen</i>	
260.361	Mit dem neuen Bildungsgesetz erhöht sich der Beitrag an den Kanton für Sonderschulen	+7'225
30	<i>Kulturförderung</i>	
300.318.02	2004 ist Banntag, 1/2 Kosten übernimmt Einwohnergemeinde	+1'500
34	<i>Sport</i>	
340.311	2003 Ersatz beanstandeter Turngeräte, entfällt	-7'300
340.314	Sanierung Lüftungsanlage /Beleuchtung Mehrzweckhalle	+35'000
390.314	Sanierung Glockenstuhl in Kirche (1/2 über Investitionsrechnung)	+35'000
50	<i>Altersversicherung</i>	
500.361	Mit dem neuen Finanzgesetz entfallen die Beiträge an den Kanton für die AHV	-12'700
51	<i>Invalidenversicherung</i>	
510.361	Mit dem neuen Finanzgesetz entfallen die Beiträge an den Kanton für die IV	-24'800
53	<i>Sonstige Sozialversicherungen</i>	
530.361	Mit dem neuen Finanzgesetz steigen die Beiträge an den Kanton für die Ergänzungsleistungen EL massiv an.	+54'400
530.441	Ein Teil der EL wird vom Kanton rückerstattet	-6'965
54	<i>Jugend</i>	
540.361	Mit dem neuen Finanzgesetz neu eingeführter Beitrag an den Kanton	+3'185

	für strafrechtliche Massnahmen	
58	<i>Sozialhilfe</i>	
585.301	Asylbetreuung durch externe Firma	+18'000
585.366	Geld für Unterkunft und Lebensunterhalt an Betreuungsfirma	+22'200
585.451	Geld für Unterkunft und Lebensunterhalt Asylanten von Bund	-22'200
62	<i>Gemeindestrassen/Werkhof</i>	
620.311	Anschaffung Kipper 2003 entfällt	-9'000
620.314	Unterhalt Strassen, neues Tor altes Spritzenhaus	+10'000
70	<i>Wasserversorgung</i>	
700.311	Ersatz Wasserzähler	+14'000
700.314	Erweiterung Wassernetz	+45'000
78	<i>Übriger Umweltschutz</i>	
785.311	Zusätzliche Robidog Kästen	+1'200
92	<i>Finanzausgleich</i>	
921.441	Der Finanzausgleich dürfte höher ausfallen	-80'275
93	<i>Einnahmenanteile</i>	
931.40x	Mit dem neuen Finanzgesetz entfallen die Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern	+8500
94	<i>Vermögens- und Schuldenverwaltung</i>	
942.314	Wohnungssanierungen Schmiedengasse 66	+12'000

Statuten Zweckverband Regionale Musikschule	Traktandum Nr. 6 a)
Vertrag über den Kreisschulrat Regionale Musikschule	Traktandum Nr. 6 b)

Ausgangslage:

In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde das neue kantonale Bildungsgesetz mit grossem Mehr (76,49%) angenommen. Dieses Gesetz erlangte per 1. August 2003 Rechtskraft. Die Jugendmusikschulen gehen dabei unter der Bezeichnung Musikschulen neu in die allgemeine Verantwortung und Trägerschaft der Gemeinden über. Dabei entfallen die finanziellen Beiträge des Kantons an die Musikschulen. Der Anteil, der bisher vom Kanton finanziert wurde, muss nun von den Gemeinden bestritten werden.

Das Bildungsgesetz führt aber auch inhaltliche Neuerungen ein wie z.B.:

- Die alte Jugendmusikschule wird eine Schulart und heisst neu Musikschule.
- Die Musikschule und ihre Schulleitung werden wie die anderen Schulen einem Schulrat oder Kreisschulrat (Schulpflege) unterstellt.
- Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Musikunterricht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Gymnasium, Lehrabschluss).
- Der Kanton bestimmt in einer Verordnung das minimale Unterrichtsangebot.
- Der von den SchülerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen und muss so ausgestaltet sein, dass er den Besuch der Musikschule nicht verunmöglicht.

Vor diesem Hintergrund haben die an der bisherigen Jugendmusikschule Sissach beteiligten Gemeinden beschlossen, die Musikschule auf eine neue rechtliche Basis zu stellen und einen Zweckverband mit Statuten zur Führung der gemeinsamen Musikschule zu gründen.

Wie oben angeführt, braucht die Musikschule neu einen Schulrat. Das erfordert einen Vertrag über den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach.

Der Gemeinderat legt der Einwohnergemeindeversammlung die von den Trägergemeinden erarbeiteten Statuten des Zweckverbandes zur Führung der Musikschule und den Vertrag über den Kreisschulrat zur Genehmigung vor.

Die Statuten des Zweckverbandes und den Kreisschulvertrag finden Sie im Anhang

Weiteres Vorgehen:

Nach der Zustimmung aller Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden ist der Schulratsvertrag gem. §34b des Gemeindegesetzes zusätzlich dem obligatorischen Referendum unterworfen d.h. der Urnenabstimmung. Wird der Schulratsvertrag auch an der Urne angenommen, tritt er nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Zweckverband Regionale Musikschule Sissach mit dessen Statuten und dem Vertrag über den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule zuzustimmen.

Vertrag über die Führung von Kleinklassen Kreis Sissach	Traktandum Nr. 7.1
Vertrag über den Kleinklassen-Kreisschulrat Kreis Sissach	Traktandum Nr. 7.2

An der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde das kantonale Bildungsgesetz mit grossem Mehr (76.49%) angenommen, welches per 1. August 2003 Rechtskraft erlangte. Die grössten Änderungen sind, dass die Schulträgerschaft der ehemaligen Realschulen/BWK in der neuen Sekundarstufe I (ehemalige Real; BWK/Sek.; PG) zum Kanton überging und die (Jugend-)Musikschulen neu in der alleinigen Verantwortung / Trägerschaft der Gemeinden stehen.

Auswirkungen

Mit dem Übergang der ehemaligen Realschule inklusive Kleinklassen und Hauswirtschaftsschulen zum Kanton verlieren die bestehenden Vereinbarungen mit den Kreisgemeinden ihre Gültigkeit und können aufgehoben werden.

Gleichzeitig soll ein neuer Vertrag über die Führung von Kleinklassen auf Kindergarten- und Primarstufe, der die spezielle Förderung nach neuem Bildungsgesetz wie Vorschulheilpädagogik (VHSP), Einführungsklassen (EK), Kleinklassen (KK) und die integrative Schulungsform (ISF) beinhaltet sowie ein Vertrag über die Bildung eines Kleinklassen-Kreisschulrates betreffend Zusammensetzung und Aufgabe in Kraft gesetzt werden.

Der in Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden ausgearbeitete neue KK-Vertrag übernimmt bei der Kostenaufteilung die bisherige Praxis.

Der neue Kleinklassen-Schulrat (ehemalige Schulpflege) besteht aus 15 Mitgliedern (bisher 19) und setzt sich aus 4 Vertreter/innen aus Sissach, 2 Zuzüger und je 1 Vertretung aus den übrigen neun Vertragsgemeinden zusammen.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung aller Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden obliegt der neue Schulratsvertrag gemäss §34a Gemeindegesetz noch zusätzlich dem obligatorischen Referendum d.h. der Urnenabstimmung. Wird auch diese Hürde genommen, treten die neuen Bestimmungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf das Schuljahr 2003/2004 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Vertrag über die Führung von Kleinklassen und Vertrag über den Kleinklassen-Kreisschulrat zuzustimmen sowie die bisherigen Vereinbarungen (Kreisreal, Kreis-Kleinklassen, Kreis-Hauswirtschaft und Kreis-Kleinklassen D) aufzuheben.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eptingen vom 6. September 1996, gültig ab 1. Januar 2004 Traktandum Nr. 8

Die heutige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1996. In der Zwischenzeit sind verschiedene neue Gesetzesgrundlagen (Bildungsgesetz, Sozialhilfegesetz etc) erlassen worden. Die Gemeindeordnung muss deshalb in verschiedenen Punkten angepasst werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Gemeindeordnung vom 6. September 1996	Anpassungen per 1. Januar 2004
<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern b. Ortsschulpflege, bestehend aus 5 Mitgliedern c. Fürsorgebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern 	<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern b. Schulrat bestehend aus 5 Mitgliedern c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern <p>² Es bestehen weitere ständige oder Spezialkommissionen, regionale Institutionen und Zweckverbände.</p>
<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c. die Ortsschulpflege d. die Fürsorgebehörde, 3 Mitglieder der Fürsorgebehörde e. das Wahlbüro <p>² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abfallkommission, 2 Mitglieder der 	<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c. der Schulrat, 4 Mitglieder des Schulrates d. die Sozialhilfebehörde, 3 Mitglieder der Sozialhilfebehörde e. das Wahlbüro <p>² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abfallkommission, 2 Mitglieder der

<p>Abfallkommission b. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. 4 Mitglieder der Feuerwehrkommission: 2 Feuerwehroffiziere, der Feuerwehrfourier und das dem Feuerwehrwesen vorstehende Gemeinderatsmitglied</p> <p>b. ein Mitglied der Ortsschulpflege aus dem Gemeinderat</p> <p>c. ein Mitglied der Fürsorgebehörde aus dem Gemeinderat</p> <p>d. ein Mitglied der Abfallkommission aus dem Gemeinderat</p> <p>4. Durch das Feuerwehrkorps wird gewählt:</p> <p>a. 3 Mitglieder der Feuerwehrkommission: ein Offizier und 2 Feuerwehrangehörige</p>	<p>Abfallkommission b. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. 4 Mitglieder der Feuerwehrkommission: 2 Feuerwehroffiziere, der Feuerwehrfourier und das dem Feuerwehrwesen vorstehende Gemeinderatsmitglied</p> <p>b. ein Mitglied des Schulrates aus dem Gemeinderat</p> <p>c. die kommunalen Mitglieder des Kreisschulrates der Regionalen Musikschule</p> <p>d. die kommunalen Mitglieder des Kleinklassen-Schulrates Sissach</p> <p>e. die kommunalen Mitglieder des Schulrates des Sekundarschulkreises Sissach</p> <p>f. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus dem Gemeinderat</p> <p>g. ein Mitglied der Abfallkommission aus dem Gemeinderat</p>
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1. Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat</p> <p>b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</p> <p>c. Ortsschulpflege</p> <p>d. Fürsorgebehörde</p> <p>e. Wahlbüro</p>	<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1. Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat</p> <p>b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</p> <p>c. Schulrat</p> <p>d. Sozialhilfebehörde</p> <p>e. Wahlbüro</p>
<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin</p>	<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin</p>

Der Gemeinderat beantragt die Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eptingen vom 6. September 1996, gültig ab 1. Januar 2004, zu genehmigen.

Weiteres Vorgehen:

Nach der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen unterliegt die Gemeindeordnung gemäss §48 lit. a des Gemeindegesetzes noch dem obligatorischen Referendum d.h. der Urnenabstimmung. t.

Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Eptingen vom 6. September 1996, gültig ab 1. Januar 2004

Traktandum Nr. 9

Wie die Gemeindeordnung muss auch das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eptingen den neuen kantonalen Vorschriften angepasst werden. Im Einzelnen sind folgende §§ betroffen:

Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 6. September 1996	Anpassungen per 1. Januar 2004
<p>§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen</p> <p>²Unterlagen die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p>§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen</p> <p>²Unterlagen die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Reglemente, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Reglemente können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p>
<p>§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)</p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eptingen veröffentlicht.</p>	<p>§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)</p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eptingen und im Internet veröffentlicht.</p>
<p>§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 6 Abs. 2 GemG)</p> <p>¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:</p> <p>a) Ortsschulpflege b) Fürsorgebehörde c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission d) Wahlbüro e) Feuerwehrkommission f) übrige Kommissionen</p>	<p>§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 6 Abs. 2 GemG)</p> <p>¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:</p> <p>a) Schulrat b) Sozialhilfebehörde c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission d) Wahlbüro e) Feuerwehrkommission f) übrige Kommissionen</p>

<p>§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)</p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <p>a) Schulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge</p>	<p>§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)</p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <p>a) Die Schulleitung der Schule Eptingen gemäss jährlichem Globalbudget b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge</p>
--	--

Der Gemeinderat beantragt die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Eptingen vom 6. September 1996, gültig ab 1. Januar 2004, zu genehmigen.

Ausführungen zu den Traktanden der Bürgergemeindeversammlung

Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2003

Traktandum Nr. 1

Gemäss §5 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Eptingen, vom 6. September 1996 beantragt der Gemeinderat der Versammlung nur die Beschlüsse der 1. Bürgergemeindeversammlung 2003 vom 25. Juni 2003 zu verlesen. Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Verwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll wurde im Mitteilungsblatt des Monats Juli publiziert.

Der Gemeinderat beantragt, nur das Beschlussprotokoll zu verlesen.

Voranschlag 2004 der Bürgergemeindegasse

Traktandum Nr. 2

Dem Mitteilungsblatt ist ein Grobzusammenzug des Budgets 2004 beigelegt. Der detaillierte Voranschlag 2004 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Voranschlag 2004 der Bürgergemeindegasse mit einem Defizit von 38'100 Fr. zuzustimmen